

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00015 vom 11. März 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2011.00015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2011.00015)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00015 du 11 mars 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00015 del 11 marzo 2012

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Zu prüfen bleibt, ob der Kläger aufgrund einer Zusicherung der Beklagten Anspruch auf eine höhere Altersrente als die zuletzt ausgerichtete Invalidenrente hat. Der Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV) verschafft nämlich einen Anspruch auf Schutz berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründetes Verhalten, sofern sich dieses auf eine konkrete, die betreffende Bürgerin oder den betreffenden Bürger betreffende Angelegenheit bezieht.

Damit sich ein Privater auf eine unrichtige behördliche Auskunft stützen kann, ist unter anderem erforderlich, dass diese Auskunft eine gewisse inhaltliche Bestimmtheit hat und dass der Adressat dieser Auskunft eine Disposition getroffen oder unterlassen hat, die er nicht oder jedenfalls nicht ohne Schaden rückgängig machen oder nachholen kann (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, 2010, Rz 668 ff).

3.2. Wie dargelegt erklärte die Beklagte gegenüber dem Kläger mit Schreiben vom 5. September 2006, dass eine Invalidenrente grundsätzlich lebenslanglich entrichtet werde und dass sie bei Erreichen des Rentenalters nicht durch eine Altersrente abgelöst werde. Um allerdings zu verhindern, dass den bisherigen Invaliden im Schlussalter ein Nachteil entstehe, würden sie die Invalidenrente im Zeitpunkt des ordentlichen Schlussalters auf die ursprünglich versicherte Altersrente anpassen (Urk. 2/3). Am 13. September 2006 erklärte die Beklagte, die Höhe der angepassten Rente ab \_\_\_\_ 2011 könnten sie zum jetzigen Zeitpunkt, entgegen der telefonischen Auskunft vom 12. September 2006, nicht definitiv bestimmen. Die Anpassung der laufenden Invalidenrente per Pensionierungsdatum sei abhängig vom Umwandlungssatz, der zu diesem Zeitpunkt gültig sei. Sie hielt jedoch fest, das projizierte Altersguthaben inklusive Zins per \_\_\_\_ 2011 betrage Fr. 413'646.--. Zum jetzigen Zeitpunkt gingen sie von einem Umwandlungssatz von 6,95 % aus, womit ab \_\_\_\_ 2011 eine Rente von Fr. 28'748.- resultiere (Urk. 2/4). Am 24. Juli 2008 teilte die Beklagte dem Kläger nochmals mit, dass gemäss Reglement die per \_\_\_\_ 2011 noch laufende Invalidenrente in eine lebenslanglich zahlbare Altersrente umgewandelt werde (Urk. 2/5).

Aus diesen Aussagen der Beklagten geht hervor, dass sie dem Kläger unzutreffenderweise mitgeteilt hat, dass die Höhe der Rentenleistungen per \_\_\_\_ 2011 neu berechnet werde. Die Beklagte machte jedoch keine konkreten Angaben zur Höhe der Rentenleistungen. Vielmehr hielt sie ausdrücklich fest, dass sie die Höhe der Rentenleistungen nicht bestimmen könne (Urk. 2/4). Die Auskunft der Beklagten,

welche nie eine konkrete Höhe der Rente bestatigte, kann daher nicht als derart bestimmt qualifiziert werden, als dass sie eine Vertrauensgrundlage bilden könnte.

3.3.3.3. Im Weiteren ist auch das Vorliegen einer nachteiligen Disposition zu verneinen, muss eine solche doch kausal durch die unzutreffende Auskunft begründet sein (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz 687). Der Kläger hat durch die von ihm eingereichten Urkunden zwar nachgewiesen, dass er sein Ferienhaus verkauft und seinem Sohn Fr. 35'000.-- bezahlt hat (Urk. 2/10). Einen Kausalzusammenhang zwischen der unzutreffenden Auskunft der Beklagten, dass die Rente bei Erreichen des Pensionsalters neu berechnet würde, und dem Verkauf bzw. dem Übertragen der Fr. 35'000.-- ist jedoch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Vielmehr ist unglaubwürdig, dass der Kläger in Erwartung einer jährlich um lediglich Fr. 2'051.60 höheren Rente sein Ferienhaus verkauft und hernach seinem Sohn Fr. 35'000.-- überweist.

4. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Kläger weder gestützt auf die reglementarische Regelung noch gestützt auf den Vertrauensschutz Anspruch auf eine höhere Altersrente als die zuletzt bezogene Invalidenrente hat. Die Klage erweist sich deshalb als unbegründet und ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
  - Rechtsanwältin Sibylle Käser Fromm
  - Rechtsanwalt Dr. Hans-Ulrich Stauffer
  - Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.